

# Satzung des Archäozoologenverbandes AZV

- § 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr
- § 2 Zweck und Aufgaben
- § 3 Organe
- § 4 Vorstand
- § 5 Rechnungsprüfer
- § 6 Mitglieder
- § 7 Mitgliederversammlung
- § 8 Rechte und Pflichten der Mitglieder
- § 9 Schiedskommission
- § 10 Einkünfte und Ausgaben
- § 11 Auflösung

## § 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein trägt den Namen „Archäozoologenverband“. Der Verein wird im Vereinsregister eingetragen. Nach Eintrag erhält er den Zusatz e.V. Der Verein wird nachfolgend als Verband bezeichnet.
2. Sitz des Verbandes ist Schleswig.
3. Das Geschäftsjahr des Verbandes ist das Kalenderjahr.

## § 2 Zweck und Aufgaben

1. Zweck des Verbandes ist die umfassende Wahrnehmung der aus der beruflichen Tätigkeit erwachsenden ideellen und wirtschaftlichen Interessen seiner Mitglieder.
2. Zweck des Verbandes sind außerdem der Informationsaustausch und die Kooperation der Mitglieder in allen beruflichen Belangen zum gegenseitigen Nutzen.
3. Es werden Interessen vertreten von Mitgliedern, die in Wissenschaft, Lehre, Forschung, Ausbildung, Verwaltung oder freiberuflich tätig sind.

Insbesondere nimmt der Verband die folgenden Aufgaben wahr:

4. Information der Öffentlichkeit über die Leistungen von Archäozoologen im Beruf,
5. Vertretung der beruflichen Belange von Archäozoologen in Wirtschaft und Wissenschaft,
6. Mitwirkung an der Ausarbeitung und Etablierung von Berufsregeln und Qualitätsstandards für die in der Archäozoologie relevanten Verfahrensweisen,
7. Beratung und Betreuung der Mitglieder in beruflichen Fragen,
8. Förderung der qualifizierten Aus- und Weiterbildung der Archäozoologen,
9. Organisation des Erfahrungsaustausch zwischen Mitgliedern gleicher Fachrichtungen,
10. Interessenvertretung gegenüber Auftraggebern,
11. Schaffung von Möglichkeiten für Auftraggeber, sich über die Arbeitsweise der Archäozoologie zu informieren sowie über die Voraussetzungen, unter denen Aufträge an Mitglieder des Verbandes vergeben werden sollen,
12. Möglichkeit für Auftraggeber, Kontakte zu Mitgliedern zu knüpfen.

## § 3 Organe

Die Organe des Verbandes sind:

1. Mitgliederversammlung,
2. Vorstand,
3. Schiedskommission,
4. Rechnungsprüfer.

## § 4 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus 4 Mitgliedern, die von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt werden. Mitglieder des Vorstands sind:
  1. Vorsitzender,
  2. Vorsitzender,
  3. Schriftführer,
  4. Kassenwart.
2. Wiederwahl ist zulässig. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vorzeitig aus dem Verband aus, erfolgt eine Nachwahl.

## Satzung des Archäozoologenverbandes AZV

3. Der Vorstand trifft sich mindestens einmal im Jahr. Auf Wunsch von mindestens 2 Mitgliedern des Vorstands ist eine Sitzung innerhalb von 3 Wochen einzuberufen.
4. Vertretungsberechtigt für den Verein sind gemeinsam gemäß § 26 BGB der 1. und 2. Vorsitzende.

Die Vorstand hat folgende Aufgaben:

5. Beratung und Entscheidung über die Aufnahme neuer Mitglieder,
6. Beratung und Entscheidung über den Ausschluss von Mitgliedern,
7. Entscheidung über die Erhebung von Mitgliedsbeiträgen, sowie die Festsetzung der Höhe der Mitgliedsbeiträge,
8. Entscheidung über die Verteilung der dem Verband zur Verfügung stehenden Mittel,
9. Kontrolle der Beiträge,
10. Organisation der jährlich stattfindenden Mitgliederversammlung,
11. Der Vorstand beschließt mit einfacher Mehrheit.

### § 5 Rechnungsprüfer

1. Die 2 Rechnungsprüfer werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Die gewählten Mitglieder dürfen nicht gleichzeitig dem Vorstand angehören.
2. Die Rechnungsprüfer prüfen die Verwaltung aller Verbandsfinanzen auf sachliche und rechnerische Richtigkeit.

### § 6 Mitglieder

1. Aufnahme:  
Mitglied des Verbandes kann werden, wer ein abgeschlossenes Hochschulstudium mit Bezug zur Archäozoologie vorweisen kann. Eine Spezialisierung und/oder Erfahrung im Fach Archäozoologie durch die Abschlussarbeit und/oder durch berufliche Tätigkeit muss ersichtlich sein. In begründeten Ausnahmefällen kann der Vorstand über eine Mitgliedschaft entscheiden. Zur Aufnahme ist ein schriftlicher Antrag an den Vorstand zu richten.
2. Die Mitgliedschaft erlischt:
  1. beim Ausscheiden eines Mitglieds auf eigenen Wunsch nach schriftlicher Mitteilung, die an den Vorstand zu richten ist,
  2. durch Beschluss der Mitgliederversammlung, der in geheimer Abstimmung mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst werden muss,
  3. im Todesfall,
  4. bei Schädigung des Ansehen des Verbandes (siehe § 9),
  5. wenn ein Mitglied mit seinen Beitragszahlungen mehr als 2 Jahre im Rückstand ist (siehe § 4 Nr. 8) durch Beschluss des Vorstandes.

### § 7 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung wird einmal pro Jahr vom Vorstand einberufen. Auf Wunsch von mindestens einem Drittel der Mitglieder ist eine Sitzung innerhalb von 8 Wochen einzuberufen. Die Einberufung erfolgt schriftlich. Beschlüsse erfordern die einfache Mehrheit der anwesenden Mitglieder.
2. Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:
  1. Verabschiedung der Satzung und Satzungsänderung auf Vorschlag des Vorstands unter Zustimmung von mindestens zweidrittel der Mitglieder,
  2. Beratung und Entscheidung über die Tätigkeit des Verbandes,
  3. Wahl des Vorstands,
  4. Entlastung des Vorstands,
  5. Ausarbeitung der Grundsätze der Berufsausübung und Verbandspolitik,
  6. Wahl der Schiedskommission,
  7. Genehmigung des Haushaltes,
  8. Entgegennahme der Berichte des Vorstandes und der Rechnungsprüfer,
  9. Auflösung des Verbandes. Die Auflösung des Verbandes kann nur unter Zustimmung von mindestens dreiviertel der erschienenen stimmberechtigten Personen auf einer hierzu besonders einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Wenn zu dieser Mitgliederversammlung weniger als einviertel aller stimmberechtigten Personen des Verbandes anwesend sind, so muss unverzüglich eine neue Mitgliederversammlung mit derselben Tagesordnung einberufen werden, die unbeschadet der Zahl der anwesenden stimmberechtigten Personen beschlussfähig ist. Hierauf sind alle stimmberechtigten Personen

## Satzung des Archäozoologenverbandes AZV

bei der Einladung hinzuweisen. Die auflösende Mitgliederversammlung beschließt über das Verbandsvermögen und über die Bestellung von zwei Liquidatoren.

- Über den Verlauf und die Beschlüsse der Mitgliederversammlung wird Protokoll geführt. Das Protokoll wird vom Protokollführer und dem Vorstand unterschrieben. Das Protokoll wird an alle Mitglieder per Email versandt. Auf ausdrücklichen Wunsch kann der Versand auch per Post erfolgen.

### § 8 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- Die Mitglieder sind an die von der Mitgliederversammlung beschlossenen Grundsätze zur Berufsausübung und Verbandspolitik gebunden, sobald sie verbandsintern allen Mitgliedern bekannt gemacht worden sind.
- Alle Mitglieder können Wahlvorschläge zur Wahl des Vorstands und Anträge zur Arbeit und Struktur des Verbandes einbringen. Anträge an die Mitgliederversammlung bedürfen der schriftlichen Form.
- Jedes Mitglied hat eine Stimme. Stimmenrechtsübertragung ist unzulässig.
- In Disputfällen hat jedes Mitglied das Recht, die Schiedskommission anzurufen.
- Jedes Mitglied hat im Rahmen der Satzung Anspruch auf Rat und Auskunft des Verbandes.
- Alle Mitglieder sind verpflichtet, die festgelegten Beiträge pünktlich zu entrichten sowie Änderungen der postalischen Adresse und ggf. der Bankverbindung dem Kassenwart unverzüglich mitzuteilen.

### § 9 Schiedskommission

- Die Schiedskommission besteht aus 3 Mitgliedern.
- Die Mitglieder der Schiedskommission werden von der Mitgliederversammlung im Bedarfsfall einberufen.
- Die Schiedskommission stellt Verstöße von Mitgliedern gegen die Berufsregeln oder gegen die von der Mitgliederversammlung beschlossenen Grundsätze, sowie eine missbräuchliche Amtsführung von gewählten Amtsträgern des Verbandes fest.
- Die Schiedskommission vermittelt in Disputfällen, nach Anrufung von mind. einem der betroffenen Mitglieder. Die Entscheidung trifft die Mitgliederversammlung. Der Vorstand führt den Beschluss aus.

### § 10 Einkünfte und Ausgaben

- Dem Verband stehen für die Umsetzung seiner satzungsgemäßen Zwecke folgende Mittel zur Verfügung:
  - Mitgliedsbeiträge,
  - Spenden,
  - Erträge aus der Verbandsarbeit.
- Die Mittel des Verbandes dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.
- Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Verbandes fremd sind oder durch unangemessene Vergütung begünstigt werden.

### § 11 Auflösung

Das Verbandsvermögen ist nach Abzug aller Verbindlichkeiten gemeinnützigen Zwecken zuzuführen. Die unentgeltliche Zuwendung von Vermögen oder Vermögensteilen an Verbandsmitglieder ist ausgeschlossen.

Die Satzung wurde am 02.10.2010 auf der Gründungsversammlung in Hamburg beschlossen.

## **Satzung des Archäozoologenverbandes AZV**

Mitgliederliste: